

**Ausdehnung der Reichswochenhilfe.**

N Berlin, 2. Febr. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung einige wichtige Erweiterungen seiner Verordnung vom 3. Dezember vorigen Jahres über die Gewährung einer Reichs-Wochenhilfe beschlossen. Die Wochenhilfe wird ausgedehnt auch auf die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern, die zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehören und deshalb nicht nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind. Die Ansprüche der Wöchnerin sind bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Diese hat festzustellen, ob die nötigen Voraussetzungen für die Gewährung der Wochenhilfe nach den neuen Bestimmungen vorhanden sind. Trifft dies zu, so wird der Antrag mit möglichster Beschleunigung an den Vorstand der Seeberufsgenossenschaft weitergegeben. Dieser wieder prüft, ob bei dem Ehemann die nötigen Voraussetzungen zutreffen, und entscheidet darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist oder nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Berechtigten gilt die Seeberufsgenossenschaft und nicht die Krankenkasse als Partei. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, kann die Seeberufsgenossenschaft in geeigneten Fällen die Sache selbst in der Hand behalten und die Beihilfe durch ihren Vorstand oder Sektionsvorstand gewähren. Im allgemeinen wird sich aber die Uebertragung der Regelung an die Krankenkasse empfehlen, die dann alle weiteren Arbeiten übernimmt und die verauslagten Beträge dem Reichsversicherungsamt nachweist. Werden Anstände nicht erhoben, dann erhält die Krankenkasse die Beträge aus Reichseinkommen unmittelbar erstattet. Wenn jedoch Anstände erhoben werden, ist die Seeberufsgenossenschaft zu benachrichtigen und am Verfahren zu beteiligen, weil die vorläufige Leistung in allen Fällen der Berufsgenossenschaft und nicht der Krankenkasse obliegt. Ueberträgt die Seeberufsgenossenschaft die Zahlung der Wochenhilfe nicht an die Krankenkasse, so hat sie alle erforderlichen Arbeiten selbst zu leisten.